

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 58 LBed. 1988

LBed. 1988 - Landesbedienstetengesetz 1988

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Landesbeamte erreicht einen höheren Gehalt durch

- a) Vorrückung in höhere Gehaltsstufen,
- b) Zeitvorrückung in höhere Dienstklassen,
- c) Beförderung und
- d) Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe.

In Kraft seit 03.02.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$